

99107021017000

Unterhaltsvorschuss beantragen

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/170-99107021017000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107021017000
Leistungsbezeichnung I	Unterhaltsvorschuss beantragen
Leistungsbezeichnung II	Unterhaltsvorschuss beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Unterhaltsvorschussgesetz (UVG): • § 2 Umfang der Unterhaltsleistung • § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
Teaser	Für Kinder von Alleinerziehenden besteht gegebenenfalls Anspruch auf einen staatlichen Unterhaltsvorschuss. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschusses zahlt.
Volltext	Für Kinder von Alleinerziehenden besteht gegebenenfalls Anspruch auf einen staatlichen Unterhaltsvorschuss. Dies ist dann der Fall, wenn der andere Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschusses zahlt. Er beträgt ab dem 01.01.2025 monatlich • für Kinder unter sechs Jahren: EUR 227,00 • für Kinder von sechs bis elf Jahren: EUR 299,00 • für Kinder zwischen zwölf und siebzehn Jahren: EUR 394,00 Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss endet spätestens, wenn das Kind achtzehn Jahre alt wird. Hinweis: Die auszahlende Stelle fordert die Unterhaltsvorschussleistungen von der unterhaltspflichtigen Person zurück.
Erforderliche Unterlagen	• Personalausweis oder Reisepass • Geburtsurkunde des Kindes • Meldebestätigung beziehungsweise Melderegisterauskunft • wenn vorhanden: Scheidungsbeschluss oder Scheidungsurteil Unterlagen über die gerichtliche Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen • bei Kindern über zwölf Jahren: aktueller Bescheid über Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter-Bescheid) • bei Kindern über 15 Jahren: Schulbescheinigung Einkommensnachweise, sofern vorhanden

Modul

Sachverhalt

Voraussetzungen

- Der unterhaltspflichtige Elternteil kommt den Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist zu Unterhaltsleistungen ganz oder teilweise nicht in der Lage oder ist verstorben, ohne einen Anspruch auf Waisenbezüge zu hinterlassen.
- Das Kind erhält keinen oder nur unregelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil oder Waisenbezüge die unterhalb des gesetzlichen Mindestunterhalts liegen, lebt in Deutschland bei einem Elternteil, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder dauernd getrennt lebt,
- Besondere Voraussetzungen gelten für Kinder ab zwölf Jahren. Ein Anspruch haben diese nur, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht wie beispielsweise ALG II oder durch den Unterhaltsvorschussbezug die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder der alleinerziehende Elternteil zwar Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht, aber ein monatliches Einkommen in Höhe von mindestens EUR 600,00 brutto erzielt.

Kein Anspruch besteht beispielsweise in folgenden Fällen:

- Beide Elternteile leben zusammen in einem Haushalt.
- Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, heiratet wieder.
- Das Kind lebt in einem Heim oder in Vollzeitpflege.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Sie müssen den Unterhaltsvorschuss schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragen. Das Antragsformular sowie ein ausführliches Merkblatt können Sie dort abholen oder es sich zuschicken lassen. Antragsformulare erhalten Sie, je nach Angebot des Jugendamts, auch im Internet.

Hinweis: Sie müssen in Ihrem Antrag Namen und Aufenthaltsort der unterhaltspflichtigen Person eintragen, wenn Sie diese kennen. Andernfalls haben Sie keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Den ausgefüllten Antrag müssen Sie persönlich

Modul	Sachverhalt
	abgeben oder mit der Post schicken. Ihre Originalunterschrift ist notwendig.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	